

1668 Oktober 28.

A

SCHREIBEN VON LANDAMMANN UND RAT VON SCHWYZ [AN DEN HERZOG VON SAVOYEN, KARL EMANUEL II.]

---

Seinem Schreiben [vom 18. ds.] sei zu entnehmen gewesen, dass er wegen *"Vorgangner Tractaten (die Statt Genff, und die landtschafft Waad [Beschirmung Genfs und der Waadt durch die eidg. Orte] concernierendt)"* eine Erklärung von ihnen verlange. Um ihn diesbezüglich möglichst rasch zufrieden zu stellen, habe man sein obgenanntes Schreiben gleich am Tage nach dessen Zustellung vor versammeltem Rat verlesen und in der Folge eine Deklaration<sup>1</sup> ausgearbeitet und verabschiedet. Diese werde ihm nun durch ihren Mitlandsmann, den Ritter und Hptm. Johann Franz Kyd, überbracht.

1) s. AH 1/48

---

Kopie, von der gleichen Hand wie AH 1/48 - AH 1, 105 - Blatt 105<sup>V</sup> leer

1637 Dezember 21.

MANDAT WIDER DAS TROELEN UND PRAKTIZIEREN IN DER STADT ZUG  
SSRQ Zug II, Nr. 1184

---

s. SSRQ Zug II, 608-613 [Druck des Mandats]

Möglicherweise hat Beat II. Zurlauben die vorliegende Kopie selbst angefertigt. Jedenfalls stammen die nachfolgenden Erläuterungen und Ergänzungen von seiner Hand:

- zu Punkt 1, S. 609, Zeile 37: Beim Passus *"wie die nammen haben mögen"* werden die einzelnen Aemter namentlich aufgeführt: *"hierinen auch begriffen Und gmeintt sein sollen die Aempter, so man us Uns Burgern An der Lantsgmeintt nimbt, alls Amman, Pannerherr Lantsfendrich Lanttvögt, und Lanttschriber, wie auch die Statthalterey."*
- S. 610, Zeile 4: Beim Ausdruck *"zumuthungen"* wird präzisiert: *"Es were mit ustheillungen der Pensionen [im speziellen Frankreichs und Mailand/Spaniens], und Anderm"*.

- zu Punkt 3, S. 610, Zeile 31: Nach dem Passus "von der geltbuoss der dritte theil ervolgen solle" steht die Erläuterung: "Damit aber us Bosheit, Neyd, Und haas Einer den Andern nit Anclagen Khönne solle dergleichen vorermelte Anclag durch Zween Männer Zeügnus mitt dem Eytt erscheint werden;"
- zu Punkt 4, S. 610, Zeile 39: Nach "offentlich rathen" ist ergänzt: "Und es uber Jhn Kunttbar und erwysen wurde".
- Punkt 6, S. 611, ist vollständig geändert: "Mag Und solle Zuoqe-  
lassen sein umb Ungebetne oder gebettne Aempter Zu bitten, oder bitten Ze-  
lassen (ohne Versprechung Einicher Mieth und gaaben, desglichen auch Khein  
ander mehr Zu pitten, die es an Jhne folgen oder Jhme verners Jhren stimb  
und hand geben sollen, ersuchen, weder durch sich selbsten oder andere An  
Jhne Zu rathen oder an Jhn Ze volgen, So aber Anders offenbar und Khüntlich  
wurde, solle derselbig Jn ebenmässige straff sein, wie dan Erst Articul  
wyst, Jst auch darby erleütret, wan Einer für sich selbst ohnangwysen Einem  
andern ohngfahr Zu best reden Und hierinen Khein gfahr brauchen wurde mit  
Lauffen Von Haus Ze haus oder Von Einem Zu dem Andern, das Jhme dasselb  
ohnschädlich sein solle Allein solle Einem andern darby nit Ze böst grett  
werden, by auch vermelter straff des Erstens Articuls."  
1
- zu Punkt 9, S. 612, Zeile 11: Nach "fällhafte persohnen" ist ergänzt:  
"und auch andere, die solche Zu schutzen sich vermessen wollten."  
Zeile 15: Nach "straff und peen" steht zusätzlich "über den thäter  
und Schirmer".  
2  
Zeile 17: Am Schluss des Artikels steht noch: "by dem Eytt so je-  
der Zuo dem burgrecht gschworen".  
3

Ueberschrift "Angenomne Trölartichel vohn Einer gesambten Bürgerschaft [Gemeindeversammlung]" und Dorsualnotiz "Verbott wegen Practicierens 1637" stammen von Beat Jakob I. Zurlauben.